

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU
– Drucksache 13/6777 –

Sicherung des Bestandes und Fortentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung in Rheinland-Pfalz im Rahmen der Rechtsetzung der Europäischen Union

Die Große Anfrage vom 1. Februar 2001 hat folgenden Wortlaut:

Die Europäische Union hat sich zu einer Entscheidungsebene entwickelt, die neben dem Land und dem Bund wesentliche Bereiche der kommunalen Selbstverwaltung in Rheinland-Pfalz beeinflusst. Das Recht auf kommunale Selbstverwaltung steht in einem engen inneren Zusammenhang mit tragenden Verfassungsprinzipien und ist in Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes sowie in Art. 49 Abs. 3 der rheinland-pfälzischen Landesverfassung verfassungsrechtlich garantiert. Die Sicherung des Bestandes der kommunalen Selbstverwaltung in Rheinland-Pfalz und die Erhaltung und Fortentwicklung von geeigneten rechtlichen Bedingungen für ihre Arbeit ist auch eine zentrale Aufgabe der Landesregierung.

Wir fragen die Landesregierung:

Sicherung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie

1. In welchen Bereichen stärken und in welchen Bereichen belasten Maßnahmen der Europäischen Union nach Auffassung der Landesregierung das Recht der deutschen Kommunen, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eigenverantwortlich zu regeln?
2. In welcher Weise setzt sich die Landesregierung dafür ein, dass nach dem Europäischen Rat von Nizza bei den nächsten Reformschritten der Europäischen Union die institutionelle Garantie der kommunalen Selbstverwaltung entsprechend Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes und Art. 49 Abs. 3 der rheinland-pfälzischen Landesverfassung unter Beachtung des Subsidiaritätsgedankens in der Europäischen Union angemessen berücksichtigt wird?
3. a) In welchem europäischen Rechtsdokument kann nach Auffassung der Landesregierung ein Bürgerrecht auf kommunale Selbstverwaltung verankert werden, welche Haltung vertritt sie in Bezug auf eine solche Verankerung und welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung ggf., um eine rechtliche Verankerung herbeizuführen?
b) Welche Position nimmt die Landesregierung zu der Frage ein, ein Bürgerrecht auf kommunale Selbstverwaltung in der Europäischen Charta der Grundrechte zu verankern?

Grundlagen der kommunalen Daseinsvorsorge

4. a) In welchen Bereichen und auf welche Weise will die Landesregierung ihre Möglichkeiten ausschöpfen, die Bedingungen für das Funktionieren der kommunalen Daseinsvorsorge so zu gestalten, dass die Aufgabenerfüllung gesichert wird?
b) Welche Bedeutung kommt dabei Artikel 16 EGV insbesondere gegenüber Artikel 86 Abs. 2 EGV nach Auffassung der Landesregierung auf europäischer Ebene in Bezug auf die Bestandssicherung der Daseinsvorsorge durch die Kommunen außerhalb der Regeln des freien Wettbewerbs zu?
c) Hindert das EG-Recht die deutschen kommunalen Gebietskörperschaften daran, mit privaten Unternehmen in denjenigen Aufgabenfeldern der kommunalen Daseinsvorsorge, die zugleich als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im

Sinne der Artikel 16 und 86 Abs. 2 EG-Vertrag bewertet werden, in einen konkurrierenden Wettbewerb bei gleichen Wettbewerbsbedingungen zu treten?

5. a) Tritt die Landesregierung dafür ein, die Quersubventionierung in kommunalen Wirtschaftsunternehmen weiter zu ermöglichen?
- b) Wenn ja, für welche Formen der Quersubventionierung möchte sie den Bestand sichern?
- c) Welche Maßnahmen will sie zur Erreichung dieses Ziels ergreifen?
6. Welchen Beitrag wird die Landesregierung leisten, um zu gewährleisten, dass bei einer noch weiter gehenden Liberalisierung der Märkte das in Artikel 158 Abs. 2 des EG-Vertrages formulierte Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete, einschließlich der ländlichen Gebiete, zu verringern, erreicht wird?
7. Welche langfristigen Auswirkungen auf einzelne Bereiche der Daseinsvorsorge (z. B. Wasserversorgung) erwartet die Landesregierung von der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen im Bereich Konzessionen im Gemeinschaftsrecht?

Kommunale Finanzdienstleistungen

8. a) Welche Haltung vertritt die Landesregierung in Bezug auf die Notwendigkeit der langfristigen Sicherung von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung als Strukturelemente öffentlich-rechtlicher Anstalten in Deutschland?
- b) Welche Maßnahmen ergreift sie ggf., um diese Haltung durchzusetzen?
9. a) Welche Position nimmt die Landesregierung zur Dienstleistungsrichtlinie 92/50/EWG und zur Sektorenrichtlinie 93/38/EWG in Bezug auf Finanzdienstleistungen, die die Kommunen in Anspruch nehmen, und insbesondere Kommunalkredite ein?
- b) Welche Position nimmt die Landesregierung zu der Ausnahmenvorschrift des Artikels 1 a (VII) der Richtlinie 92/50/EWG in Verbindung mit dem 13. Erwägungsgrund dieser Richtlinie in Bezug auf Finanzdienstleistungen, die die Kommunen in Anspruch nehmen, insbesondere Kommunalkredite ein?
- c) Welche Maßnahmen hat sie ergriffen und welche Maßnahmen will sie in Zukunft ergreifen, um ihre Position durchzusetzen?

Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen

10. Will die Landesregierung Initiativen ergreifen, und wenn ja, welche, um bei der Umsetzung der EU-Erdgasrichtlinie den Erdgasunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen?
11. a) Welche Position nimmt die Landesregierung zu der geplanten Wasserrahmenrichtlinie der EU ein und wie schätzt sie die Folgen ihrer Verabschiedung auf die Entwicklung des Trinkwasserpreises und die Versorgungssicherheit in Hinsicht auf Quantität und Qualität in Deutschland ein?
- b) Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung im Zuge der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich einer Neustrukturierung der Wassereinzugsgebiete und welcher zusätzliche Verwaltungsaufwand ist hiermit verbunden?
12. Welche Folgen erwartet die Landesregierung von der geplanten Änderung der EU-Verordnung 1893/91, nach der sämtliche Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr ausgeschrieben werden müssen, insbesondere im Hinblick auf die Berechtigung der Kommunen, selbst Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr anzubieten?

Umwelt- und Naturschutz

13. a) Welche Steigerung des Verwaltungsaufwands, in welchen Bereichen und im Rahmen welcher Verfahren und welche damit verbundenen Kosten bei den Kommunen erwartet die Landesregierung von der Inkraftsetzung der vom Rat der Umweltminister im Dezember 1999 als gemeinsamer Standpunkt beschlossenen Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Plan-UVP)?
- b) Wie beurteilt die Landesregierung die Entscheidung der Bundesregierung, entgegen der ablehnenden Haltung der Mehrheit der Bundesländer dem Richtlinienentwurf zuzustimmen?
- c) Will die Landesregierung auf eine Minimierung des Verwaltungsaufwandes bei den Kommunen und eine Abgleichung mit anderen umweltrelevanten Prüfungen, insbesondere der Projekt-UVP, der Prüfung der so genannten naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der Prüfung von FFH-Gebieten durch die Kommunen hinwirken und ggf. durch welche Maßnahmen?
14. Will die Landesregierung darauf hinwirken, und wenn ja, wie, dass der erhebliche Planungs- und Kostenaufwand der Kommunen zum Bau und zur Betreibung von Entsor-

gungsanlagen und der dabei gewährleistete hohe Umweltstandard nicht durch Maßnahmen und Regelungen der EU gefährdet wird?

15. Will die Landesregierung Maßnahmen ergreifen, und wenn ja, welche, um die den Herstellern mit den Lizenzentgelten des „Grünen Punktes“ auferlegte vollständige Finanzierung der Entsorgung von Verpackungsabfällen mit einer neuen Verpackungsrichtlinie der EU-Kommission nicht aufzuweichen?

Zuwanderung

16. Welche Maßnahmen will die Landesregierung ergreifen, um den illegalen Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen in der EU baldmöglichst zu beenden und den rasch wachsenden Zustrom illegaler Migranten nach Europa zu unterbinden?
17. a) Welche Schritte hat die Landesregierung unternommen, um im Rahmen der Vergemeinschaftung der Asyl- und Einwanderungspolitik zu einer schnellen Harmonisierung des Asyl- und Flüchtlingsrechts zu kommen?
b) Welche Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung darüber hinaus zur Erreichung dieses Ziels zu ergreifen?
c) Welche Maßnahmen will die Landesregierung ergreifen, um die Entwicklung gemeinsamer Standards für Verfahren in diesem Politikbereich auf EU-Ebene voranzutreiben?
18. Welche Maßnahmen will die Landesregierung ergreifen, um eine gerechte Verteilung der Lasten, die durch Flüchtlinge innerhalb der EU entstehen, in Europa zu erreichen?

Das Ministerium des Innern und für Sport hat die Große Anfrage namens der Landesregierung – Zuleitungsschreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 15. März 2001 – wie folgt beantwortet:

Die mir federführend zugeleitete Große Anfrage stimmt nahezu wortgleich mit der von der Bundestagsfraktion der CDU/CSU an die Bundesregierung gestellten Großen Anfrage „Sicherung des Bestandes und Fortentwicklung der Kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland im Rahmen von Rechtsetzung der Europäischen Union“ (Bundestagsdrucksache 14/4171) vom 26. September 2000 *) überein. Eine Antwort der Bundesregierung steht noch aus.

Die Große Anfrage beschäftigt sich mit dem Verhältnis zwischen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der in Artikel 28 Grundgesetz (GG) garantierten Selbstverwaltung der Kommunen in ganz Deutschland.

Im Zuge der Beantwortung der Anfrage sind deshalb generelle, über das jeweilige Landesrecht hinausgehende Ausführungen notwendig.

Hierzu ist vorerst die Bundesregierung berufen.

Die Landesregierung wird daher zunächst die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag abwarten. Anschließend wird die Landesregierung prüfen, inwieweit die Ausführungen der Bundesregierung den Auffassungen der Landesregierung zu den in der Großen Anfrage der CDU-Landtagsfraktion angesprochenen Fragestellungen entsprechen und gegebenenfalls ergänzend Stellung nehmen. Diese eventuelle Stellungnahme sowie die Antwort der Bundesregierung wird die Landesregierung unverzüglich den Fragestellern zuleiten. Vor dem Hintergrund der Antwort der Bundesregierung ist die Landesregierung – soweit erforderlich und gewünscht – darüber hinaus bereit, zusätzliche Ausführungen in einer öffentlichen Sitzung des zuständigen Ausschusses des Landtags zu machen und in diesem Zusammenhang auch über den Beschluss des Bundesrates (Drucksache 677/00) vom 16. Februar 2001 betreffend „Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften : „Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa“, (KOM 2000) 580 ¹⁾ endgültig: Ratsdokument 12022/00“ ^{*)}, zu berichten. Auf diesem Wege kann nach Auffassung der Landesregierung einerseits dem Informationsbedürfnis der Fragesteller umfassend Rechnung getragen werden und andererseits die sich aus Art. 23 GG ergebende Verpflichtung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union gewahrt werden.

Walter Zuber
Staatsminister

*) Hinweis der Landtagsverwaltung:

Von dem Abdruck der als Anlagen beigefügten Bundestags- und Bundesratsdrucksachen wurde abgesehen. Die Anlagen können in der Bibliothek des Landtags eingesehen werden.

Ein Exemplar der Anlagen wird jeder Fraktion zur Verfügung gestellt.

1) Entspricht inhaltlich der Bundesratsdrucksache 677/00.